

**Gebührenkalkulation**  
**für die Jahre 2017 bis 2019**  
**Nutzungs- und Verlängerungsgebühr**  
**- Friedhof Holtwick -**

- |  |
|--|
| <p>A. Vorbemerkungen</p> <p>B. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen</p> <p>C. Ermittlung kostendeckender Gebührensätze</p> |
|--|

## A. Vorbemerkung

Bei der nachfolgenden Gebührenkalkulation werden die Jahre 2011/2012 sowie 2013-2015 abgerechnet.

### Ermittlung des Gebührensatzes für die Nutzungs- und Verlängerungsgebühr für die Jahre 2017 bis 2019

#### 1. Gebührenmaßstab

Nach § 6 Abs. 3 Kommunales Abgabengesetz NRW (KAG NRW) ist die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab).

Die Inanspruchnahme des Friedhofs Holtwick erfolgt in Form der Nutzung einer Grabstelle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Benutzungsgebühren jedoch nur erhoben werden dürfen, wenn der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Gebührenpflicht (=Verwirklichung des satzungsrechtlichen Gebührentatbestandes) im zeitlichen Geltungsbereich einer gültigen Gebührensatzung liegt.

Dieses bedeutet, dass die Benutzungsgebühr **nur** von den Gebührenpflichtigen erhoben werden kann, die **im Kalkulationsjahr** den satzungsrechtlichen Gebührentatbestand (Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstelle) erfüllen.

Dabei ist zu beachten, dass die Maßstabseinheit „Bestattungsfall“ jedoch nicht den Anforderungen an eine nach § 6 Abs. 3 KAG NRW leistungsgerechte Gebührenbemessung genügt, wenn – wie bei der Grabnutzungsgebühr – der Leistungsumfang nach Größe, Lage, Nutzungsdauer usw. verschieden ist.

Diesem unterschiedlichen Leistungsumfang wird daher durch eine Gebührenstaffelung als Maßstabsmodifikation Rechnung getragen. Die Ermittlung der unterschiedlichen Gebührensätze erfolgt daher mittels einer Äquivalenzziffernberechnung (siehe Punkt C).

#### 2. Kalkulationszeitraum

Da in der Vergangenheit bei einem einjährigen Kalkulationszeitraum Schwankungen bei den Bestattungszahlen zu Über- und Unterdeckungen geführt haben, hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 12.02.2009 beschlossen, ab dem Jahr 2009 einen zweijährigen Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen. Durch die Verlängerung des Kalkulationszeitraumes sollen starke Gebührensanktionen vermieden werden. In den Kalkulationen für die Jahre 2009 – 2010 sowie 2011 – 2012 ist dies bereits so umgesetzt worden.

Nach der aktuellen Fassung des § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Unter- bzw. Überdeckungen innerhalb von vier Jahren nach der Bezugskalkulationsperiode abzurechnen. Damit kann bei einer Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Um weiteren Schwankungen entgegenzuwirken und eine größere Gebührenstabilität und -kontinuität zu erreichen wurde der Kalkulationszeitraum für den Kalkulationszeitraum 2013 - 2015 bereits auf drei Jahre angehoben. In der nachfolgenden Kalkulation wird ebenfalls für drei Jahre kalkuliert.

Es wird daher nachfolgend der Gesamtaufwand für drei Jahre ermittelt und dargestellt (im Einzelnen in der Tabelle Seite 7). Dieser Gesamtaufwand wird mit Hilfe der Äquivalenzziffernrechnung auf die für drei Jahre zu erwartenden Nutzungsfälle verteilt. Die sich ergebenden Gebührensätze sind **verbindlich** für den Kalkulationszeitraum.

## B. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen:

### 1. Aufwand

#### 1.1 Abschreibungen

Abschreibungen erfolgen nach den in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Anlagewerten und Nutzungszeiträumen.

1.1.2 Der Abschreibungen für die Grabeinfassungen, welche in dem Zeitraum 1969 bis 2016 angeschafft wurden, betragen insgesamt für die Jahre:

2017:	2.876,00 €
2018:	2.901,00 €
2019:	2.906,00 €

Geplante Zugänge in den Kalkulationsjahren wurden entsprechend berücksichtigt.

1.1.3 Auflösung des Sonderposten Friedhof Holtwick

Bei der Aufwandsermittlung sind unter anderem Abschreibungen für die Investitionen für Einfassungen und Wege von 1969 bis 2016 berücksichtigt. Nach § 21 Abs. 4 der Friedhofssatzung werden hierfür Kostenerstattungen erhoben. Diese werden in einem Sonderposten fortgeschrieben und jährlich ein Anteil aufgelöst.

Dieser Auflösungsbetrag ist von der Abschreibungssumme abzuziehen und beträgt für die Jahre:

2017:	-	2.533,00 €
2018:	-	2.593,00 €
2019:	-	2.653,00 €

1.1.4 Die Abschreibungen für das Friedhofskreuz und die Anpflanzungen betragen für die Jahre:

2017:	889,00 €
2018:	989,00 €
2019:	989,00 €

#### 1.2 Kalkulatorische Verzinsung

Die Verzinsung erfolgt im Kalkulationszeitraum mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 6,0%.

1.2.1 Das Grundstück Friedhof Holtwick hat eine Fläche von 7.200 qm. Der Grundstückswert ist mit 25 % des angrenzenden durchschnittlichen Bodenwertes zum 31.12.2005 (= 90,00 €/qm) in die Eröffnungsbilanz 2006 eingegangen. Somit ergibt sich folgender rechnerischer Grundstückswert:  $7.200 \text{ qm} \times 90,00 \text{ €/qm} = 648.000,00 \text{ €}$   $\times 25 \% = 162.000,00 \text{ €}$ .

Der Zinsbetrag beträgt pro Jahr: 9.720,00 €

1.2.2 Die Investitionen für Einfassungen und Wege werden durch die Kostenerstattungen gegenfinanziert und daher nicht verzinst.

1.2.3 Die Zinsbeträge der Investitionen für das Friedhofs Kreuz und die Anpflanzungen betragen pro Jahr:

2017:	888,00 €
2018:	1.009,00 €
2019:	950,00 €

### 1.3 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen für die Verwaltung wurden nach den Haushaltsansätzen 2017 bis 2019 ermittelt. Für den Bereich Nutzungs- und Verlängerungsgebühr werden 75 % der Personalkosten für den Bereich Friedhof Holtwick angesetzt. Für die Jahre 2017 bis 2019 ergeben sich folgende Werte:

2017:	7.101,00 €
2018:	7.209,00 €
2019:	7.320,00 €

#### Nachrichtlich:

Jeweils 10 % der Personalaufwendungen für den Friedhof Holtwick entfallen auf die Bestattungsgebühren sowie die Leichenhallen - und Trauerhallengebühren, sowie 8 % auf die Rasengräberpflegegebühr.

### 1.4 Leistungsverrechnungen

1.4.1 Die Personalaufwendungen für die Mitarbeiter des Bauhofes und die Hausmeister werden auf der Grundlage des jeweiligen Stundenaufwandes in den Jahren 2011 bis 2015 berechnet. Für den Bereich der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr werden 75 % der Personalkosten angesetzt. Es ergeben sich folgende Ansätze:

2017:	8.538,00 €
2018:	8.500,00 €
2019:	8.723,00 €

1.4.2 Interne Leistungen der Produkte „Finanzbuchhaltung“, „Zentrale Dienste“ und „Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und übertragener Prüfungen“ werden auf der Grundlage der Haushaltsansätze für die Jahre 2017 bis 2019 anteilig mit 75 % angesetzt:

2017:	993,00 €
2018:	978,00 €
2019:	999,00 €

### 1.5 Unterhaltungsaufwendungen

Für die Unterhaltungsaufwendungen werden pro Jahr angesetzt:

2017:	5.950,00 €
2018:	3.150,00 €
2019:	3.150,00 €

Die Werte entsprechen den Haushaltsansätzen 2017 bis 2019.

### 1.6 Versicherungen

Für den Berufsgenossenschaftsbeitrag werden berücksichtigt:

2017:	90,00 €
2018:	90,00 €
2019:	90,00 €

**1.7 "grünpolitischer Wert"**

Nach dem Ratsbeschluss vom 21.02.2007 wird ein „grünpolitischer Wert“ von 10 % der Aufwendungen angesetzt und in Anzug gebracht. Für die einzelnen Jahre wird daher folgender Wert abgezogen:

2017:	-	3.451,20 €
2018:	-	3.195,30 €
2019:	-	3.219,40 €

**2. Erträge****2.1 Sonstige Erträge**

Hierunter fallen Kostenerstattungen für die Einebnung von Gräbern oder die Beseitigung von Denkmälern an. Die Haushaltsansätze betragen jeweils:

2017:	250,00 €
2018:	250,00 €
2019:	250,00 €

**3. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes**

Aufwand 2017		31.060,80 €
Aufwand 2018		28.757,70 €
Aufwand 2019		28.974,60 €
<u>./. Ertrag 2017 - 2019</u>	-	750,00 €
umlagefähiger Aufwand 2017 bis 2019		<b>88.043,10 €</b>

**4. Abrechnung der Vorjahre**

In dem Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 werden die Jahre 2011/2012 und 2013 bis 2015 abgerechnet. Die Über-/Unterdeckungen aus den Jahren verringern je zu 33,3 % den umlagefähigen Aufwand für die Jahre 2017 bis 2019. Es werden folgende Über-/Unterdeckungen zurückgegeben:

2011/2012	19.424,89 €	(Unterdeckung)
2013-2015	<u>21.830,03 €</u>	(Unterdeckung)
	<b>41.254,92 €</b>	

Der umlagefähige Aufwand beträgt für 2017 bis 2019 somit insgesamt **129.298,02 €**.

Die einzelnen Werte sind noch einmal tabellarisch zusammengefasst.

### C. Ermittlung kostendeckende Gebührensätze

Die Maßstabseinheit bei der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr ist die Nutzung einer Grabstelle. Dabei ist der Leistungsumfang nach Größe, Lage, Nutzungsdauer usw. zu staffeln (Äquivalenzziffernberechnung).

Beim Friedhof Holtwick werden folgende Grabarten angeboten:

Einzelreihengräber:	werden der Reihe nach vergeben (keine Wahlmöglichkeit)
Einzelrasensarggräber	werden der Reihe nach vergeben (keine Wahlmöglichkeit) nur Nutzungsrecht, kein Pflegerecht
Einzelrasenurnengrab	werden in Urnengrabreihen vergeben (keine Wahlmöglichkeit) nur Nutzungsrecht, kein Pflegerecht
Kinderwahlgräber:	Auswahl (mit Verlängerungsmöglichkeit)
Verlängerungen je Grabstelle Kinderwahlgrab:	Verlängerung um durchschnittlich 5 Jahre (inkl. Verlängerungen der Ruhefrist)
Urnenwahlgräber je Grabstelle u. Bestattungsfall:	Auswahl (mit Verlängerungsmöglichkeit) sowie zusätzliche Urnenbestattung.
Verlängerungen je Grabstelle Urne:	Verlängerung um durchschnittlich 5 Jahre (inkl. Verlängerungen der Ruhefrist)
Einzelwahlgrab je Grabstelle:	Auswahl (mit Verlängerungsmöglichkeit) sowie Urnenbestattung
Verlängerungen je Grabstelle Einzelwahlgrab:	Verlängerung um durchschnittlich 5 Jahre (inkl. Verlängerungen der Ruhefrist)
Doppelwahlgrab je Grabstelle:	Auswahl (mit Verlängerungsmöglichkeit) sowie Urnenbestattung
Verlängerungen je Grabstelle Einzelwahlgrab:	Verlängerung um durchschnittlich 12 Jahre (inkl. Verlängerungen der Ruhefrist)

Bei der Äquivalenzziffernberechnung werden die Anzahl der Fälle je Grabart, die Nutzungsdauer und Größe der Grabstelle und eine Gewichtung in Beziehung zu einander gesetzt, so dass für jede Grabart eine spezifische Gebühr errechnet werden kann. Siehe Berechnung unter Punkt C (Seite 7).

Ausschlaggebend für die Gewichtung (Spalte G) ist, dass bei den einzelnen Grabarten unterschiedliche Möglichkeiten der Nutzung sowie Wahl- und Verlängerungsmöglichkeiten bestehen. Die verschiedenen Gräber können teilweise mit einzelnen oder mehreren Urnen oder Särgen genutzt werden sowie in Lage auf dem Friedhof ausgewählt werden und entsprechend

Darüber hinaus ergeben sich im Vergleich bei kleineren Gräbern im Vergleich zur Größe deutlich geringere Kosten, wobei die Nutzung des Friedhofes (Wege und sonstige Einrichtungen) ähnlich sind. Um dieses Ungleichgewicht auszugleichen sind daher die kleineren Gräber (Urnengräber) mit einem entsprechenden höheren Gewichtungsfaktor versehen worden.

Für die Einzelreihengräber besteht keine Wahl- und Verlängerungsmöglichkeit. Diese werden mit dem Faktor 1 bewertet.

Bei Kinderwahlgräbern besteht eine Verlängerungsmöglichkeit, aber keine Wahlmöglichkeit bezüglich des Standortes. Diese werden daher mit dem Faktor 1,2 bewertet.

Für die Urnenwahlgräber besteht eine Wahl- und Verlängerungsmöglichkeit sowie die Möglichkeit, weitere Urnen im Grab zu bestatten. Aufgrund der geringeren Größe werden diese daher mit dem Faktor 2,5 belegt.

Bei den Einzelwahlgräbern besteht ebenfalls die Wahl- und Verlängerungsmöglichkeit sowie die Möglichkeit, auch Urnen im Grab zu bestatten. Diese erhalten daher den Faktor 2,0.

Die Doppelwahlgräber erhalten den Faktor 1,5, da diese wie die Einzelwahlgräber Wahl- und Verlängerungsmöglichkeiten haben sowie die Möglichkeit, Urnen im Grab zu bestatten. Aufgrund der größeren Fläche ist der Faktor um 0,5 reduziert.

Die Rasensarggräber erhalten ebenfalls den Faktor 1,5. Diese haben keine Wahlmöglichkeit bezüglich des Standortes, aber aufgrund der Pflegefreiheit Vorteile sowie eine Verlängerungsmöglichkeit.

Die Rasenurnengräber haben ebenfalls keine Wahlmöglichkeit bezüglich des Standortes, aber ebenfalls den Vorteil der Pflegefreiheit sowie die Wahlmöglichkeit. Aufgrund der darüber hinausgehenden sehr geringen Fläche erhalten sie den Faktor 6,0.

Grundlage für die Bestattungszahlen waren die Durchschnittswerte der Jahre 2011 bis 2016.

Um eine einheitliche Gebühr für eine Grabverlängerung bei den Wahlgräbern zu erhalten, wurden die Nutzungsjahre und Fälle zusammengefasst.

## Nutzungs- und Verlängerungsgebühren 2017 - 2019

### Zusammenstellung Gebührenhaushalt

1.	Aufwandsermittlung	2013	2014	2015	2017	2018	2019
1.1	<b>Abschreibungen</b>						
1.1.1	Grundstück	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1.1.2	Investitionen 1969 bis 2015						
	Einfassungen und Wege	2.691,00 €	2.691,00 €	2.691,00 €	<b>2.876,00 €</b>	<b>2.901,00 €</b>	<b>2.906,00 €</b>
1.1.3	Auflösung Sonderposten	- 1.605,00 €	- 1.605,00 €	- 1.605,00 €	<b>2.533,00 €</b>	<b>2.593,00 €</b>	<b>2.653,00 €</b>
1.1.4	Investitionen 1969 bis 2015 für Friedhofskreuz u. Anpflanz.	889,00 €	889,00 €	889,00 €	<b>889,00 €</b>	<b>989,00 €</b>	<b>989,00 €</b>
1.2	<b>Verzinsung</b>						
1.2.1	Grundstück	10.530,00 €	10.530,00 €	10.530,00 €	<b>9.720,00 €</b>	<b>9.720,00 €</b>	<b>9.720,00 €</b>
1.2.2	Investitionen 1969 bis 2015	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	Einfassungen und Wege						
1.2.3	Investitionen 1969 bis 2015 für Friedhofskreuz u. Anpflanz.	1.129,00 €	1.071,00 €	980,00 €	<b>888,00 €</b>	<b>1.009,00 €</b>	<b>950,00 €</b>
1.3	<b>Personalaufwendungen</b>						
	Verwaltung	4.471,00 €	4.489,00 €	4.413,00 €	<b>7.101,00 €</b>	<b>7.209,00 €</b>	<b>7.320,00 €</b>
1.4	<b>Leistungsverrechnungen</b>						
1.4.1	Bauhof, Hausmeister	7.372,00 €	7.417,00 €	7.275,00 €	<b>8.538,00 €</b>	<b>8.500,00 €</b>	<b>8.723,00 €</b>
1.4.2	Interne Verrechnungen	594,00 €	593,00 €	656,00 €	<b>993,00 €</b>	<b>978,00 €</b>	<b>999,00 €</b>
1.5.	<b>Unterhaltungsaufwendungen</b>	3.700,00 €	3.700,00 €	3.700,00 €	<b>5.950,00 €</b>	<b>3.150,00 €</b>	<b>3.150,00 €</b>
1.6	<b>Versicherungen</b>						
	Berufsgenossenschaft	70,00 €	70,00 €	70,00 €	<b>90,00 €</b>	<b>90,00 €</b>	<b>90,00 €</b>
	Zwischensumme	29.841,00 €	29.845,00 €	29.599,00 €	<b>34.512,00 €</b>	<b>31.953,00 €</b>	<b>32.194,00 €</b>
1.7	<b>Grünpolitischer Wert (10 %)</b>	- 2.984,10 €	- 2.984,50 €	- 2.959,90 €	<b>3.451,20 €</b>	<b>3.195,30 €</b>	<b>3.219,40 €</b>
	<b>Summen</b>	<b>26.856,90 €</b>	<b>26.860,50 €</b>	<b>26.639,10 €</b>	<b>31.060,80 €</b>	<b>28.757,70 €</b>	<b>28.974,60 €</b>
2.	<b>Ertragsermittlung</b>						
2.1	<b>Sonstige Erträge</b>	200,00 €	200,00 €	200,00 €	<b>250,00 €</b>	<b>250,00 €</b>	<b>250,00 €</b>
3.	<b>Ermittlung umlagefähiger Aufwand</b>						
	<b>Aufwand</b>	26.856,90 €	26.860,50 €	26.639,10 €	<b>31.060,80 €</b>	<b>28.757,70 €</b>	<b>28.974,60 €</b>
	<b>Ertrag</b>	- 200,00 €	- 200,00 €	- 200,00 €	<b>250,00 €</b>	<b>250,00 €</b>	<b>250,00 €</b>
	<b>umlagefähiger Aufwand</b>	<b>26.656,90 €</b>	<b>26.660,50 €</b>	<b>26.439,10 €</b>	<b>30.810,80 €</b>	<b>28.507,70 €</b>	<b>28.724,60 €</b>
4.	<b>Abrechnung Vorjahre *</b>						
	2009 / 2010 = - 4.105,72 €	- 1.368,57 €	- 1.368,57 €	- 1.368,58 €			
	2011 / 2012 = 19.424,89 €				<b>6.474,96 €</b>	<b>6.474,96 €</b>	<b>6.474,97 €</b>
	2013 - 2015 = 21.830,03 €				<b>7.276,68 €</b>	<b>7.276,68 €</b>	<b>7.276,67 €</b>
	<b>umlagefähiger Aufwand</b>	<b>25.288,33 €</b>	<b>25.291,93 €</b>	<b>25.070,52 €</b>	<b>44.562,44 €</b>	<b>42.259,34 €</b>	<b>42.476,24 €</b>

\* Überdeckung (-) / Unterdeckung

Umlagefähiger Aufwand	2017	44.562,44 €
Umlagefähiger Aufwand	2018	42.259,34 €
Umlagefähiger Aufwand	2019	42.476,24 €
Dreijahresaufwand		<b>129.298,02 €</b>
durchschnittlicher Jahresaufwand		43.099,34 €

### C. Ermittlung kostendeckende Gebührensätze

Anzahl Bestattungen bzw. Grabstellen bei Verlängerung

	Fallzahlen	NJ	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Durchschnitt							
Kindergrab	0	30	0	0	0	0	0	0
Einzelreihengrab	2	30	3	2	2	3	0	3
Urnenreihengrab	1	30	2	2	0	4	0	0
Urnenwahlgrab je Gst.	4	25	0	6	0	0	14	5
Verlängerungen je Gst.	0,67	5	2	0	2	0	0	0
Wahlgrab je Grabstelle	9	25	10	8	6	12	12	8
Verlängerungen je Gst.	41	12	26	43	38	36	55	47
*) Nutzungsjahre Urnengrab		3	12	0	8	0	0	0
*) Nutzungsjahre Wahlgrab		508	292	442	346	601	770	595

umlagefähiger Aufwand zu 80 %

**129.298,02 €**

EhW

13,123

(Aufwand / Summe Spalte I)

Grabart	Fälle für 3 Jahre	Nutzungsdauer	Länge	Breite	Fläche	Äquivalenzzahl	Flächenzeitwert Einzelgrab	Flächenzeitwert Grabart	Grabgebühren	Kontrolle	Gebühren gerundet *)
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	Kontrolle	
Formel					D*E		C*F	H*B*G	EhW*H*G	J*B	
Summe	186,00						319,89	9.852,80		129.298,02 €	
Einzelreihengrab	6	30	2,10	1,00	2,10	1,0	63,00	378,00	826,75 €	4.960,48 €	<b>827,00 €</b>
Einzelrasensarggrab	3	25	2,10	1,00	2,10	1,5	52,50	236,25	1.033,43 €	3.100,30 €	<b>1.033,00 €</b>
Einzelrasenurnengrab	3	25	0,50	0,50	0,25	6,0	6,25	112,50	492,11 €	1.476,33 €	<b>492,00 €</b>
Kinderwahlgrab	1	25	1,20	0,60	0,72	1,2	18,00	21,60	283,46 €	283,46 €	<b>283,00 €</b>
Verlängerungen *)	1	5	1,20	0,60	0,72	1,2	3,60	4,32	56,69 €	56,69 €	<b>11,00 €</b>
Urnenwahlgrab je Grabstelle	12	25	1,00	0,80	0,80	2,5	20,00	600,00	656,15 €	7.873,78 €	<b>656,00 €</b>
Verlängerungen je Grabstelle *)	2	5	1,00	0,80	0,80	2,5	4,00	20,00	131,23 €	262,46 €	<b>26,00 €</b>
Einzelwahlgrab	6	25	2,10	1,00	2,10	2,0	52,50	630,00	1.377,91 €	8.267,47 €	<b>1.378,00 €</b>
Verlängerungen *)	2	5	2,10	1,00	2,10	2,0	10,50	42,00	275,58 €	551,16 €	<b>55,00 €</b>
Doppelwahlgrab je Grabstelle	27	25	2,10	1,15	2,42	1,5	60,50	2.450,25	1.190,91 €	32.154,56 €	<b>1.191,00 €</b>
Verlängerungen je Grabstelle *)	123	12	2,10	1,15	2,42	1,5	29,04	5.357,88	571,64 €	70.311,31 €	<b>48,00 €</b>

\*) bei den Verlängerungsgebühren wird der Betrag für 1 Grabstelle pro Jahr ausgewiesen.

---

Grabart	2013-2015	<b>2017-2019</b>	Differenz
Einzelreihengrab	459,00 €	<b>827,00 €</b>	368,00 €
Urnenreihengrab	175,00 €	- €	- 175,00 €
Einzelrasensarggrab	- €	<b>1.033,00 €</b>	1.033,00 €
Einzelrasenurnengrab	- €	<b>492,00 €</b>	492,00 €
Kinderwahlgrab	157,00 €	<b>283,00 €</b>	126,00 €
Verlängerungen	- €	<b>11,00 €</b>	11,00 €
Urnenwahlgrab je Grabstelle	219,00 €	<b>656,00 €</b>	437,00 €
Verlängerungen je Grabstelle	9,00 €	<b>26,00 €</b>	17,00 €
Einzelwahlgrab	- €	<b>1.378,00 €</b>	1.378,00 €
Verlängerungen	- €	<b>55,00 €</b>	55,00 €
Doppelwahlgrab je Grabstelle	661,00 €	<b>1.191,00 €</b>	530,00 €
Verlängerungen je Grabstelle	26,00 €	<b>48,00 €</b>	22,00 €